

X-pand into the Future



eurex *Bekanntmachung*

Einführung von GMEX IRS Constant Maturity Futures

Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (eurex14)

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat die nachfolgende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 07.08.2015 in Kraft.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

1. **Abschnitt:
Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte**

[...]

**1.22 Teilabschnitt:
Kontraktsspezifikationen für GMEX IRS Constant Maturity-Futures-
Kontrakte („GMEX IRS CMF“)**

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf den Global Derivatives Indices Limited Interest Rate Swap Constant Maturity Index („GDI IRS CMI“).

1.22.1 Kontraktgegenstand

- (1) Ein GMEX IRS Constant Maturity-Futures-Kontrakt ist ein Futures-Kontrakt auf einen bestimmten in Euro denominierten Zinsindex, den GDI IRS CMI, der von Global Derivatives Indices Limited berechnet wird.
- (2) Jeder GDI IRS CMI repliziert einen anderen Kurvenpunkt auf der Zinsswapkurve zwischen 2 und 30 Jahren. Da es sich um einen Index mit konstanter Laufzeit (*constant maturity index*) handelt, beschreibt jeder Index einen festgelegten Punkt auf der Zinsswapkurve. Folglich hat jeder Futures-Kontrakt immer dieselbe zugrundeliegenden Laufzeit (*tenor*) von zwischen 2 und 30 Jahren einschließlich, so dass 29 Kontrakte an den Eurex-Börsen gehandelt werden können.
- (3) An den Eurex-Börsen stehen Futures-Kontrakte auf den GDI IRS CMI zur Verfügung, wobei die Veröffentlichung der Global Derivatives Indices Limited die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung gemäß den Angaben auf der GMEX Global Markets Exchange Group website (www.gmex-group.com) festlegt.
- (4) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index oder seiner Zusammensetzung oder Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Futures-Kontrakts maßgeblichen Konzept, können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen anordnen, dass der Handel in dem bestehenden Kontrakt am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet.

- (5) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten endet, wenn die Liquidität oder das Handelsvolumen unzureichend sind oder wenn sich gesetzliche oder regulatorische Anforderungen dahingehend verändern, dass Handel oder Clearing eines solchen Kontrakts betroffen sind.
- (6) Falls die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen den Handel von GMEX IRS CMF einstellen, werden offene Positionen nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Der Vorstand der Eurex Clearing AG bestimmt den täglichen Abrechnungspreis nach billigem Ermessen.
- (7) Der Wert eines Kontrakts ist in Tabelle 1.22a definiert.
- (8) Tabelle 1.22a berücksichtigt die Produktbedingungen für den GMEX IRS CMF (zur Klarstellung: Die folgenden Details beziehen sich auf einen Kontrakt):

Tabelle 1.22a

<u>GMEX IRS CMF Laufzeiten</u>	<u>2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30</u>
<u>Nominalwert</u>	<u>Beträgt bei GMEX IRS CMF mit zugrundeliegenden GDI IRS CMI Laufzeiten von 2 und 3 Jahren: EUR 200.000</u> <u>Beträgt bei GMEX IRS CMF mit zugrundeliegenden GDI IRS CMI Laufzeiten von 4 bis 8 Jahren einschließlich: EUR 100.000</u> <u>Beträgt bei GMEX IRS CMF mit zugrundeliegenden GDI IRS CMI Laufzeiten von 9 bis 30 Jahren einschließlich: EUR 50.000</u>
<u>Preis eines GMEX IRS CMF</u>	<u>Ein Betrag, der die Summe des jeweiligen Nominalwertes und des Barwertes aller zukünftigen Zahlungen aus der Festsatzseite eines Zinsswaps mit equivalentem Nominalbetrag und einer Fälligkeit, die mit der Laufzeit des jeweiligen Futures-Kontraktes übereinstimmt, darstellt. Die Höhe des Barwertes der Festsatzseite wird von dem gehandelten Zinssatz abgeleitet, wobei auf jede daraus resultierende</u>

Zahlung eine Abzinsung gewährt wird, die sich aus den von GDI (www.gmex-group.com) berechneten und veröffentlichten Abzinsungsfaktoren für die jeweilige auf die Zahlung bezogene Laufzeit ergibt. Details zu Abzinsungsfaktoren und Zinsswaps werden auf der GMEX Webseite (www.gmex-group.com) veröffentlicht.

1.22.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Täglich nach Handelsschluss in GMEX IRS CMF ist der Verkäufer eines GMEX IRS CMF verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Täglichen Abrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.8.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Täglichen Abrechnungspreis in bar auszugleichen (Kapitel II Ziffer 2.8.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG).

Die Erfüllung von GMEX IRS CMF erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

1.22.3 Laufzeit

GMEX IRS CMF haben eine konstante Laufzeit (*constant maturity*) und verfallen nicht, es sei denn, sie werden beendet durch die Eurex Clearing AG (i) auf Anfrage eines Börsenteilnehmers gemäß Kapitel II Ziffer 2.8.6 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG oder (ii) gemäß Kapitel II Ziffer 2.8.5 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, falls solche CMF aus irgendeinem Grund nicht länger zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassen sind.

1.22.4 Beendigung durch CMF Marktintegritätsprozess

Positionen in GMEX IRS CMF können von der Eurex Clearing AG auf Anfrage eines Börsenteilnehmers infolge eines Antrags auf Glattstellung ("CMF Marktintegritätsprozess" wie in Kapitel II Nummer 2.8.6 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG beschrieben) geschlossen werden unter der Voraussetzung, dass der Börsenteilnehmer vor Antragstellung gemäß Kapitel II Nummer 2.8.6 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG angemessene Schritte unternommen hat, die relevanten CMF glattzustellen.

1.22.5 Täglicher Handelsschluss

Handelsschluss ist täglich um 18:15 MEZ.

1.22.6 Preisabstufungen

Der Preis des GMEX IRS CMF wird als Barwert in Euro mit zwei Dezimalstellen angegeben ermittelt.

Die kleinste Preisveränderung (Tick) für alle GMEX IRS CMF beträgt EUR 0,01.

[...]

Annex C zu den Kontraktsspezifikationen:

Handelszeiten Futures-Kontrakte

[...]

GMEX IRS CMF

Produkt	Produkt-ID	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	TES Block Trading	Letzter Handelstag	
						Handel bis	Notifizierung bis
GMEX IRS CMF Swapraten mit Laufzeiten von 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29 und 30 Jahren	GE02	07:20-07:30	07:30-18:15	18:15-22:30	07:30-18:15	n/a	n/a
	GE03						
	GE04						
	GE05						
	GE06						
	GE07						
	GE08						
	GE09						
	GE10						
	GE11						
	GE12						
	GE13						
	GE14						
	GE15						
	GE16						
	GE17						
	GE18						
	GE19						
	GE20						
	GE21						
	GE22						
	GE23						
	GE24						
	GE25						
	GE26						
	GE27						
	GE28						
	GE29						
	GE30						

Alle Zeiten MEZ

Die vorstehende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Änderung tritt dem Beschluss der Geschäftsführung der Eurex Deutschland entsprechend am 07.08.2015 in Kraft.

Frankfurt am Main, 17.07.2015

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Mehtap Dinc

Michael Peters